VERORDNUNG (EWG) Nr. 559/68 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1968

zur Durchführung der Verordnung Nr. 367/67/EWG über die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für Grob- und Feingrieß von Mais und für Bruchreis, die in der Brauereiindustrie Verwendung finden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 367/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Festsetzung der Erstattungen bei der Erzeugung für Grob- und Feingrieß von Mais und für Bruchreis, die in der Brauereiindustrie Verwendung finden (1), insbesondere auf Artikel 3, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung Nr. 367/67/EWG haben die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die vorgenannten Erstattungen nur für die von der Brauereiindustrie in der Gemeinschaft tatsächlich verwendeten Mengen Grob- und Feingrieß von Mais und an Bruchreis gewährt werden. Diese Maßnahmen müssen den gegebenenfalls nach Artikel 3 dieser Verordnung erlassenen Anwendungsbestimmungen entsprechen. Daher sind derartige Bestimmungen zu erlassen, um zu vermeiden, daß die Zahlung der Erstattungen und eine wirksame Kontrolle durch unterschiedliche Maßnahmen der Mitgliedstaaten behindert werden.

Ferner muß durch eine Gemeinschaftsvorschrift der Mitgliedstaat benannt werden, der für die Zahlung der Erstattung zuständig ist, damit bei Maßnahmen auf dem Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten die Betreffenden trotz abweichender Bestimmungen in den Genuß der Erstattung kommen. Die Erstattung wurde für zu Grob- und Feingrieß verarbeiteten Mais und für Bruchreis, die in der Brauereiindustrie Verwendung finden, festgesetzt, damit diese Erzeugnisse im Wettbewerb mit Maisstärke bestehen können, für die bei allen Verwendungszwecken Erstattung bei der Erzeugung von Mais zur Stärkeherstellung gewährt wird. Die Erstattung wurde bisher von dem Mitgliedstaat gezahlt, auf dessen Hoheitsgebiet der Mais tatsächlich zur Stärkeherstellung verwendet wird. Im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit zwischen Stärke einerseits und Grob- und Feingrieß aus Mais und Bruchreis andererseits müssen die Verfahren für die Zahlung der Erstattung bei der Erzeugung von in der Brauereiindustrie verwendetem Mais und Bruchreis womöglich den für Mais zur Stärkeherstellung geltenden Verfahren entsprechen. Wie im Falle der Stärke muß daher der Mitgliedstaat, in dem der Mais verarbeitet wird, die Erstattung für die Erzeugung zahlen.

Gegenwärtig stellen sich diese Probleme nur bei Grob- und Feingrieß aus Mais, da für Bruchreis wegen seines über dem Gemeinschaftspreis liegenden Weltmarktpreises keine Erstattung gezahlt wird.

Die Gewißheit darüber, daß der Grob- und Feingrieß aus Mais tatsächlich von der Brauereiindustrie in der Gemeinschaft verarbeitet wird, kann durch die Bescheinigungen über den Verkauf des Erzeugnisses an eine Brauerei sowie durch die Kontrolle der tatsächlichen Verwendung erbracht werden. Wenn der Grob- und Feingrieß aus Mais in einem anderen Mitgliedstaat verarbeitet wird als dem, der die Erstattung zahlt, muß eine Methode der Verwaltungshilfe eingeführt werden, die die notwendigen Garantien bietet.

Im Rahmen der Gemeinschaftsbestimmungen dieser Verordnung bleiben die Mitgliedstaaten verpflichtet, alle weiteren Maßnahmen zu treffen, um die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 367/67/EWG vorgeschriebene Kontrolle zu gewährleisten.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die nach Artikel 1 der Verordnung Nr. 367/67/EWG zu gewährende Erstattung für Mais, der von der Maisindustrie zur Herstellung von Grob- und Feingrieß für die Brauereiindustrie verwendet wird, wird von dem Mitgliedstaat gezahlt, auf dessen Hoheitsgebiet der Grob- und Feingrieß hergestellt wird.

Die Erstattung bei der Erzeugung wird nur gezahlt, wenn sich der Mitgliedstaat durch Kontrollen ver-

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 36.

gewissert hat, daß der Grob- und Feingrieß aus Mais tatsächlich in der Brauereiindustrie verarbeitet wurde.

Artikel 2

(1) Der Maisverarbeiter stellt, um die Erstattung zu erhalten, bei den zuständigen Behörden einen Antrag, dem seine Rechnung über den Verkauf an eine Brauerei oder eine beglaubigte Abschrift mit Angabe der Menge in Nettogewicht des verkauften Grob- und Feingrießes aus Mais und mit genauer Firmenbezeichnung der Brauerei beigefügt ist.

(2) Ist der Grob- und Feingrieß aus Mais außerdem für die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als dem, der die Erstattung bei der Erzeugung zahlen muß, bestimmt, so muß

a) die für dieses Erzeugnis ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung Muster DD 4 folgendes enthalten :

— in Teil A eine Erklärung des Exporteurs, in der das Nettogewicht des Erzeugnisses und seine Bestimmung für die Brauerei angegeben ist,

— in Teil B einen Stempel der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats, die die Bescheinigung ausgestellt hat, zur Bestätigung der Erklärung des Exporteurs ;

b) das Erzeugnis mit Überschreiten der Grenze des Staates, auf dessen Hoheitsgebiet die verarbeitende Brauerei liegt, bis zur Weiterverarbeitung unter Zollkontrolle oder eine gleichwertige Sicherheit bietende Verwaltungskontrolle gestellt werden ;

c) sobald der in der Bescheinigung genannte Grob- und Feingrieß in der Brauerei verarbeitet worden ist, diese Warenverkehrsbescheinigung DD 4 mit einem Vermerk in der Spalte „Antrag auf Kontrolle" über die Verarbeitung in der Brauerei zur Nachprüfung an die Zollverwaltung des ausstellenden Mitgliedstaats zurückgeschickt werden, die sie an die für die Zahlung zuständige Behörde weiterleitet ;

d) jeder Mitgliedstaat unverzüglich den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission die Dienststellen mitteilen, die außer den Zollbehörden gegebenenfalls für die Anwendung dieses Artikels zuständig sind.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY